

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
für das Studium von lehramtsbezogenen  
Erweiterungsfächern  
bzw. studienbegleitenden Drittfächern

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. April 2023

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung  
für das Studium von lehramtsbezogenen Erweiterungsfächern  
bzw. studienbegleitenden Drittfächern**

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 5. April 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 30 Absatz 1 und 3 sowie § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	- 5 -
§ 2 Umfang und Studienaufbau.....	- 5 -
§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung .....	- 6 -
§ 4 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	- 7 -
§ 5 Wechsel zwischen dem ersten oder zweiten Lehramtsfach und dem studienbegleitenden Drittfach	- 7 -
§ 6 Zeugnis.....	- 7 -
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	- 8 -

## **§ 1** **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), die akademische Phase der Lehrerbildung für das Studium eines Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs im Bachelor- und Masterstudium für die Lehrerbildung an der Universität Bonn. Sofern durch diese Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden die fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulpläne der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ (B/M-PO LA) in der jeweils geltenden Fassung für das Studium des Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs entsprechend Anwendung.

(2) Studierende, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung in einem lehramtsbezogenen Erweiterungsfach bzw. studienbegleitenden Drittfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung im Zweifach-Modell) an der Universität Bonn aufnehmen, studieren dieses Erweiterungsfach bzw. studienbegleitende Drittfach nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit der jeweils zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden B/M-PO LA.

(3) Das Studium eines lehramtsbezogenen Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs ist

- a. gemäß § 77d HG nach einem bereits erworbenen lehramtsbezogenen Studienabschluss (Master of Education oder Erste Staatsprüfung) als „Erweiterungsstudium“ und
- b. gemäß § 16 LABG parallel zum regulären lehramtsbezogenen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Universität Bonn als studienbegleitendes „Drittfach-Studium“

in einem zulassungsfreien Studienfach möglich.

(4) Das Studium des Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs erfolgt in derselben Schulform („Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder „Lehramt an Berufskollegs“) wie das abgeschlossene bzw. reguläre Lehramtsstudium.

(5) Als Erweiterungsfach bzw. studienbegleitendes Drittfach sind alle an der Universität Bonn angebotenen lehramtsbezogenen und zum Zeitpunkt des Studienbeginns in keinem Fachsemester zulassungsbeschränkten Fächer unter Beachtung der Kombinationsmöglichkeiten gemäß B/M-PO LA wählbar. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweils wählbaren Studienfächer rechtzeitig vor der Einschreibungsphase bekannt.

## **§ 2** **Umfang und Studienaufbau**

(1) Der Umfang des Studiums eines Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs umfasst den des Vollstudiums eines Unterrichtsfachs bzw. einer beruflichen Fachrichtung. Näheres regelt die B/M-PO LA.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden

- im Bachelorstudium 72 ECTS-LP (inklusive 3 ECTS-LP Fachdidaktik)
- im Masterstudium 30 ECTS-LP (inklusive 12 ECTS-LP Fachdidaktik)

erworben.

- (3) Für das Lehramt an Berufskollegs im Zwei-Fach-Modell werden
- im Bachelorstudium 72 ECTS-LP (inklusive 3 ECTS-LP Fachdidaktik)
  - im Masterstudium 30 ECTS-LP (inklusive 12 ECTS-LP Fachdidaktik)
- erworben.
- (4) Im Rahmen des Studiums eines Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs entfällt das Praxissemester. Das fachdidaktische Modul zur Begleitung des Praxissemesters muss im Studium eines Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs nicht absolviert und auch kein zusätzliches Studienprojekt im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach angefertigt werden. Eine Bachelor- oder Masterarbeit muss im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach nicht angefertigt werden.
- (5) Im Falle des studienbegleitenden Drittfachstudiums kann keine Überschneidungsfreiheit zu den Modulen des regulären Bachelor- oder Masterstudiums gewährleistet werden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium eines Erweiterungsfachs auf Bachelorebene ist:
- a. der Nachweis eines bereits erworbenen lehramtsbezogenen Studienabschlusses mit Lehrbefähigung gemäß § 10 LABG für die zu studierende Schulform an der Universität Bonn  
oder
  - b. der Nachweis eines bereits erworbenen lehramtsbezogenen Studienabschlusses mit Lehrbefähigung gemäß § 10 LABG für die zu studierende Schulform an einer anderen Hochschule  
und in beiden Fällen
  - c. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch durch die Studienberatung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL).
- (2) Zugangsvoraussetzung für das Studium eines studienbegleitenden Drittfachs auf Bachelorebene ist:
- a. der Nachweis der Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Studiengang an der Universität Bonn, bei dem bereits mindestens 24 ECTS-LP erworben wurden und
  - b. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch durch die Studienberatung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL).
- (3) Für das Studium eines Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfaches auf Masterebene ist neben einem der Nachweise gemäß Absatz 1 bzw. 2 der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Studium des Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs auf Bachelorebene erforderlich, bei dem in diesem Fach
- als Unterrichtsfach bereits mind. 67 ECTS-LP, davon mind. 3 ECTS-LP Fachdidaktik,
  - als berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell mind. 67 ECTS-LP, davon mind. 3 ECTS-LP Fachdidaktik
- erworben wurden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 und stellt hierüber einen Zulassungsbescheid aus. Die Aufnahme des Studiums erfordert eine Einschreibung in das Erweiterungs- bzw. studienbegleitende Drittfach nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Universität Bonn.

#### **§ 4**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß B/M-PO LA finden auf das Erweiterungsfach bzw. studienbegleitende Drittfach entsprechend Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Wechsel zwischen dem ersten oder zweiten Lehramtsfach und dem studienbegleitenden Drittfach**

Im Falle des studienbegleitenden Drittfachstudiums können die Studierenden grundsätzlich zwischen dem ersten oder zweiten Lehramtsfach ihres regulären Lehramtsstudiums und dem studienbegleitenden Drittfach wechseln. Ein solcher Wechsel ist an der Universität Bonn einmal und nur vor der Absolvierung des Praxissemesters im ersten oder zweiten Lehramtsfach möglich.

#### **§ 6**

#### **Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse des bestandenen Prüfungsverfahrens im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach auf Bachelor- bzw. Masterebene wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache für das Erweiterungs- bzw. studienbegleitende Drittfach ausgestellt.

(2) Für das erfolgreich absolvierte Studium eines Erweiterungsfachs wird kein eigener akademischer Grad verliehen. Es wird ein Zeugnis hinsichtlich der Erweiterung der fachlichen Qualifikation ausgestellt. Die Ergebnisse der Hochschulprüfungen oder der Staatsexamensprüfung, mit denen der Studienabschluss des bereits erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiums erworben worden ist, bleiben durch das Studium des Erweiterungsfachs unberührt.

(3) Für das erfolgreich abgeschlossene Studium des studienbegleitenden Drittfachs im Rahmen des regulären Lehramtsstudiums wird kein eigener akademischer Grad verliehen. Es wird ein Zeugnis über die absolvierten Leistungen im studienbegleitenden Drittfach zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt jedoch frühestens, wenn das Zeugnis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung im regulären lehramtsbezogenen Studiengang vorliegt. Mit dem Zeugnis wird hinsichtlich der im Studium des studienbegleitenden Drittfachs erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Nachweis im Sinne des § 16 Satz 2 LABG erbracht. Das auf das während des Bachelorstudiums absolvierte studienbegleitende Drittfach bezogene Zeugnis eröffnet den Zugang für das Weiterstudium des studienbegleitenden Drittfachs auf Masterebene.

(4) Die Zeugnisse tragen das Ausstellungsdatum. Sie werden mit dem Siegel des BZL versehen und von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis über das erfolgreich absolvierte Studium eines Erweiterungsfachs bzw. studienbegleitenden Drittfachs ist nur gültig in Verbindung mit dem Master of Education gemäß § 10 LABG bzw. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 17 Absatz 1 LABG in der bis 25. Mai 2009 geltenden Fassung (LABG 2002).

(5) Verlässt eine Studierende\*ein Studierender die Hochschule ohne Abschluss des Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs, wird ihr\*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiums des Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfachs. Darüber hinaus kann auf Antrag der\*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen

nicht bestanden sind oder zum Bestehen des Prüfungsverfahrens im Erweiterungs- bzw. studienbegleitenden Drittfach noch fehlen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

F. Radvan

Der Vorstandsvorsitzende  
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 21. Dezember 2022, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten und der Entschließung des Rektorats vom 21. März 2023.

Bonn, den 5. April 2023

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch